

Verzeichnis der österreichischen Rebsorten und deren Klone



Höhere Bundeslehranstalt und Bundesamt
für Wein- und Obstbau
Klosterneuburg

Inhaltsverzeichnis

Rebsorten und deren rechtliche Erfassung

Rebenverkehr

Zertifizierung

Verzeichnis der österreichischen Qualitätsweinrebsorten

Verzeichnis der pilzwiderstandsfähigen (PiWi) Rebsorten

Verzeichnis der zum Anbau in einem Bundesland zugelassenen Rebsorten

Klonenblätter

Rebsorten und deren rechtliche Erfassung

Bei der Vermehrung, der Vermarktung und der Pflanzung von Reben sowie bei der Verarbeitung der Produkte von Reben sind vier Rechtsbereiche zu beachten:

Rebenverkehrsgesetz: Die Erzeugung und Vermarktung von Vermehrungsgut erfolgt nach den Bestimmungen des Rebenverkehrsgesetzes (BGBl. Nr 418/1996 und Novellen BGBl. Nr 793/1996, BGBl. Nr 108/2001, BGBl. Nr 110/2002)). Es darf nur anerkanntes Vermehrungsgut in Verkehr gebracht werden. Anerkennung bzw. Kontrolle erfolgen durch die entsprechend autorisierten Behörden. Diese dürfen jedoch nur Vermehrungsgut von Sorten anerkennen, die dafür amtlich zugelassen und im amtlichen Rebsortenverzeichnis beschrieben sind. Die vorliegenden Sortenbeschreibungen erfassen alle Rebsorten und deren Klone. Die Behörde, welche für Österreich Rebsorten und deren Klone zulässt, ist die Höhere Bundeslehranstalt und Bundesamt für Wein- und Obstbau, Klosterneuburg. Eine Zulassung gilt EU-weit und bedeutet, dass alle in EU-Europa zugelassenen Rebsorten und deren Klone auch in Österreich vermehrt und vermarktet werden können. Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf das Rebvermehrungsgut sind die Landesbehörden zuständig. In Niederösterreich, Burgenland und Wien wird diese Kontrolle durch die Landwirtschaftskammern, in der Steiermark durch die Landesregierung durchgeführt.

Klassifizierung nach dem Weinbaugesetz: Unter dem Begriff Klassifizierung wird die rechtliche Möglichkeit, Reben einer Sorte in einem österreichischen Bundesland zu pflanzen, verstanden. Die Auswahl der Rebsorten für die Rebsortenverordnung obliegt der Landesregierung. Rechtsgrundlagen für die Rebenklassifizierung sind die Weinbaugesetze der Länder bzw. die dazugehörigen Rebsortenverordnungen (für NÖ LGBl. Nr 6150/1-0, für BGLD LGBl. Nr 25/2003, für STMK LGBl. Nr 86/2004 und für Wien LGBl. Nr 18/2003). Die Landesweinbaugesetze bzw. die dazugehörige Verordnung unterscheiden meist zwischen empfohlenen und zugelassenen Sorten. Dabei repräsentieren die empfohlenen Sorten die Qualitätsweinrebsorten. Die zugelassenen Sorten dienen der Produktion von Speisetrauben und einfachen Wein.

Für die Einhaltung dieser gesetzlichen Bestimmungen sind die Landesbehörden zuständig. Sie können sich dabei der sachverständigen Hilfe von Landwirtschaftskammer, Weinbauschulen oder Kellereinspektion bedienen.

Qualitätsweinrebsorten nach dem Weingesetz: Qualitätswein darf nur aus den in der Qualitätsweinrebsortenverordnung gelisteten Sorten gekeltert werden. Weine aus anderen Sorten dürfen nur als Tafelwein ohne Sortenangabe vermarktet werden. Die Verordnung erlässt der Landwirtschaftsminister, sie gilt als Bundesgesetz österreichweit. Rechtsgrundlage ist das Weingesetz bzw. die dazugehörige Verordnung (BGBl. Nr 348/2000). Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Weingesetzes überwachen die Kellereinspektoren bundesweit. Im Weingesetz sind auch jene Rebsorten genannt von denen Wein mit Rebsortenbezeichnung gemacht werden kann.

Sortenschutzgesetz: Der Sortenschutz ist ein Rechtsbereich, der Urheberrechte, ähnlich dem Patentrecht, wahren soll. Das Sortenschutzgesetz ist für Neuzüchtungen konzipiert und soll vor allem die Vermehrung von Pflanzgut auf den Züchter oder seine Lizenznehmer beschränken. In der technischen Prüfung wird die Neuzüchtung von allen bestehenden Sorten unterschieden, um so die Neuheit der Sorte zu bestätigen. Andererseits muss die Homogenität und Stabilität der Sorte bestätigt werden. Sortenschutz wird nur auf Antrag des Züchters (oder einer autorisierten Person) erteilt und kann für bestimmte Länder (z.B. Österreich) oder die gesamte EU gelten. Die zuständige Behörde ist in Österreich das Institut für Sortenwesen der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES). Sortenschutzlisten werden gegen Bezahlung zugesandt. Zur Zeit steht die Sorte Donauriesling unter österreichischem Sortenschutz. Für den EU-Raum gibt es ein eigenes Sortenschutzamt (CPVO), welches in Angers in Frankreich angesiedelt ist.

Rechtsgrundlage ist das Sortenschutzgesetz (BGBl. Nr 109/2001). Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sind die Gerichte nach Anzeige durch die geschädigten Sortenschutzinhaber zuständig. Sortenschutz ist rechtlich nicht vorgeschrieben, schützt aber die wirtschaftlichen Interessen der Züchter. Er gilt maximal 30 Jahre und

nur für neu gezüchtete Sorten. Klone unterliegen keinem Sortenschutz. Für Österreich relevant stehen zur Zeit nur die Qualitätsweinrebsorten Roesler und Ráthay sowie einige Tafeltrauben unter europäischem Sortenschutz.

Der Weg zur Einführung einer neuen Sorte

Bei Vorliegen einer neu gezüchteten Sorte stellt der Züchter den Antrag beim nationalen Sortenamtsamt oder bei einem der EU-Sortenämter auf Zulassung zur Anerkennung und Kontrolle. Die Sorte wird vom Sortenamtsamt ampelographisch, weinbaulich und rebengenetisch geprüft. Nach der Zulassung durch das Sortenamtsamt, die bescheidmässig erfolgt, kann sich der Züchter Versuchsanstalter suchen bzw. kann er selbst ebenfalls eine Pflanzung größeren Ausmaßes planen. Bei Sorten, die bereits in einem EU-Land zugelassen sind, entfällt dieser erste Schritt.

Die Auspflanzung einer nicht nach den Weinbaugesetzen klassifizierten Rebsorte erfordert aber eine Ausnahme genehmigung zur Klassifizierung. Um diese kann bei der Landesregierung mittels formlosen Schreibens angesucht werden. Nach einigen Jahren des Versuchsanbaus kann mit den gewonnenen Daten bei der Landesregierung um Klassifizierung angesucht werden. Voraussetzung für eine Klassifizierung ist allerdings die gute weinbauliche Eignung der Sorte. Zumindest sollten zwei Standorte in die Beurteilung einbezogen werden. Es gibt allerdings keinen Rechtsanspruch auf Klassifizierung einer Rebsorte nach Durchführung dieses Versuchsanbaus.

Soll eine bereits zugelassene Sorte auch als Qualitätsweinrebsorte aufgenommen werden, bedarf es umfangreicher Ergebnisse - insbesondere önologischer Erfahrungen. Es sollten Gebietsprüfungen der Rebsorte vorliegen und das Qualitätspotenzial darf nicht hinter den anderen Qualitätsweinrebsorten zurückbleiben. Die Anerkennung einer Rebsorte als Qualitätsweinrebsorte ist nicht im Detail geregelt und wird üblicherweise in Absprache mit Branchenkreisen durchgeführt.

Rebenverkehr

Jegliche Tätigkeit, die Rebenvermehrung unter dem Gesichtspunkt des Inverkehrbringens beinhaltet, wird vom Rebenverkehrsgesetz erfasst. Insbesondere wird darin auch die Zulassung von Rebsorten und deren Klone geregelt.

Rebenverkehrsgesetz 1996

Bundesgesetz über den Verkehr mit Reben, BGBl. Nr 418/1996

Umsetzung der Richtlinie des EU-Rates über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben (68/193/EWG) in der gültigen Fassung. Auszug aus dem Österreichischen Rebenverkehrsgesetz 1996

§ 5 (1) Bei der Höheren Bundeslehranstalt und Bundesamt für Wein- und Obstbau ist ein Verzeichnis der zur Anerkennung von Vorstufen-, Basis- und Zertifiziertem Vermehrungsgut sowie zur Kontrolle von Standardvermehrungsgut zugelassenen Rebsorten und deren Klone zu führen.

(2) Im Rebsortenverzeichnis sind die Sorten mit ihren wesentlichen morphologischen und physiologischen Merkmalen, durch die sie sich voneinander unterscheiden, zu beschreiben.

Bei den bereits am 31. Dezember 1971 zugelassenen Rebsorten kann auf die Beschreibung in den amtlichen ampelographischen Veröffentlichungen verwiesen werden.

(3) Im Rebsortenverzeichnis sind weiters die sonstigen Angaben gemäß § 4 Abs. 2 sowie das Datum der Zulassung aufzunehmen. Im Falle der Zulassung einer genetisch veränderten Rebsorte ist diese klar als solche zu kennzeichnen.

(4) Eine Rebsorte ist im Rebsortenverzeichnis zu streichen, wenn die Zulassung gemäß § 4 Abs. 6 aufgehoben wurde.

(5) Die Höhere Bundeslehranstalt und Bundesamt für Wein- und Obstbau hat jede Anmeldung einer Sorte zur Zulassung oder jede Rücknahme der Anmeldung, jede Eintragung in das Rebsortenverzeichnis sowie dessen jeweilige Änderungen der Kommission, den anderen Mitgliedstaaten, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie den Behörden unverzüglich bekannt zu geben.

(6) In das Rebsortenverzeichnis kann jedermann während der Amtsstunden Einsicht nehmen, an Ort und Stelle Abschriften selbst anfertigen oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auf seine Kosten einen Auszug anfertigen lassen.

(7) Der Antragsteller (§ 4 Abs. 1) ist für die Dauer der Eintragung in das Rebsortenverzeichnis verpflichtet, die Rebsorte oder gegebenenfalls den Klon durch Erhaltungszüchtung zu erhalten.

Zertifizierung von Rebmateriale

Seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union haben sich das Rebenrecht und alle Rechtsbereiche, die Anerkennung, Kontrolle und Zulassung regeln, erheblich verändert. Mittlerweile gibt es Bestrebungen der EU Kommission alle Saatgut und Pflanzgut Gesetze zu fusionieren. Der tiefere Sinn hinter all den Gesetzen ist es, einen einheitlichen Qualitätsstatus bei Rebvermehrungsmaterial für alle Länder der Gemeinschaft zu schaffen. Zertifiziertes Rebmateriale soll dem Winzer eine gewisse Sicherheit in der Produktion von hochwertigen Trauben ermöglichen. Natürlich stellt gemeinsames EU-Recht immer den gemeinsamen Nenner dar, auf den man sich einigen konnte. Folglich haben im Zertifizierungsprozess auch wichtige Krankheiten im heimischen Weinbau keinen Eingang gefunden (wie z.B. Mauke), während Krankheiten getestet werden müssen, deren Relevanz als Rebenpathogen hierzulande unbedeutend ist (Grapevine Fleck Virus). Im Rebenverkehrsrecht bzw. in der dazugehörigen Verordnung ist genau geregelt, auf welche Krankheiten wie oft getestet werden muss. Aufbauend auf dem Stufensystem der Vermehrung (Abb. 1) müssen Elitematerial und Vorstufenmaterial höhere Anforderungen erfüllen als Basismaterial. Im Zertifizierungsprojekt des Verbandes Österreichischer Rebveredler (VÖR) wurden zwischen 1995 und 2000 alle zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Klone von Qualitätsweinrebsorten auf alle technisch möglichen pflanzübertragbaren Krankheiten getestet (Tab. 1). Die Klone aus diesem Projekt, welches mit erheblichen öffentlichen Mitteln unterstützt wurde, sind nationales Eigentum und werden vom Verband Österreichischer Rebveredler als Eigentümer züchterisch weiterhin betreut. Als Erkennung tragen diese Klone unabhängig von der Sorte als erstes Zeichen ein großes A, dann folgen die Sorten- und die Klonnummer (z.B. Grüner Veltliner-Klon 5 = A 1-5).

Der größte Teil der bis heute zertifizierten Klone geht auf dieses Projekt zurück. Die Klone wurden einer umfangreichen Testung unterzogen, und nur jene Klone, die frei von pflanzübertragbaren Krankheiten sind, wurden weitervermehrt. Durch den gewaltigen Umfang an Testungen gehört dieses Rebvermehrungsgut zum bestgeprüften in Europa. Die phytosanitäre Kontrolle wurde am Bundesamt für Weinbau in Eisenstadt mittels ELISA und in Seibersdorf mittels Indexing auf Indikatorreben durchgeführt. Die Mauke-Testung, die gesetzlich nicht verpflichtend ist, wurde von der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) in Hirschstetten vorgenommen. Die genetische Stabilität wurde an Hand von Ampelographie und Sortentypizität beurteilt. Aber mittlerweile gibt es auch zahlreiche Klone von anderen Institutionen und privaten Züchtern. Die Klone werden auf Antrag des Züchters am Lehr- und Forschungszentrum für Wein- und Obstbau, Klosterneuburg, auf ihre Konformität zum Rebenverkehrsgesetz geprüft und mittels Bescheid als zertifizierter Klon zugelassen. Die klonale Abstammung und die phytosanitäre Testung sind dabei die wichtigsten Eckpunkte für die Zulassung als neuer Klon. Im Falle einer neuen Sorte sind auch die ampelographische Dokumentation sowie wichtige agrarische Eigenschaften anzuführen. Der Antragsteller fungiert als Erhaltungszüchter mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten. Rebmateriale, das in Form einer Basisanlage produziert und mit phytosanitär gleichwertigen Unterlagen veredelt wurde sowie von einem zertifizierten Klon abstammt, kann als zertifiziertes Pflanzgut in Verkehr gebracht werden.

Qualitätsweinrebsorten und deren Klone

Die Qualitätsweinrebsorten werden in der entsprechenden Verordnung zum Weingesetz festgelegt (BGBl. Nr 39/2000). Nur die Rebsorten, die hier aufgelistet sind, erlauben die Bezeichnung eines Weines als Qualitätswein. Diese Sorten dürfen namentlich auf dem Etikett angeführt werden. In Österreich sind zur Zeit (seit Oktober 2000) 35

Sorten als Qualitätsweinrebsorten zugelassen. Dabei entfallen 13 auf Rotwein- und 22 auf Weißweinrebsorten. Der überwiegende Teil des österreichischen Weinbaus beruht auf diesen Sorten.

Weißweinrebsorten:

Bouvier, Chardonnay, Frühroter Veltliner, Furmint, Gelber Muskateller, Goldburger, Grauer Burgunder, Grüner Veltliner, Jubiläumsrebe, Müller Thurgau, Muskat Ottonel, Neuburger, Rheinriesling, Roter Veltliner, Rotgipfler, Sauvignon Blanc, Scheurebe, Sylvaner, Traminer, Weißer Burgunder, Welschriesling, Zierfandler

Rotweinrebsorten:

Blauburger, Blauer Burgunder, Blauer Portugieser, Blauer Wildbacher, Blaufränkisch, Cabernet Franc, Cabernet Sauvignon, Merlot, Ráthay, Roesler, Sankt Laurent, Syrah, Zweigelt

Abbildung 1: Stufenprinzip der Rebvermehrung von der Eliterebe zu zertifiziertem Material

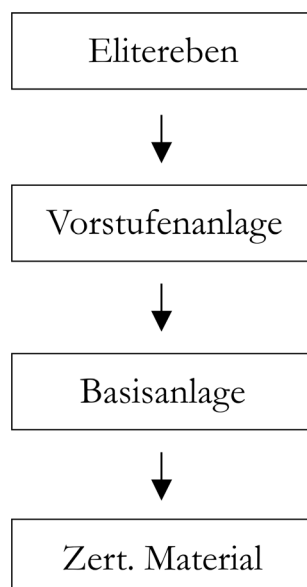


Tabelle 1: Standard-Testungsprogramm des VÖR-Projektes

Methoden der Nachweisführung	Pfropfübertragbarer Krankheitserreger der Reben
ELISA (enzymgekoppelter Antikörpernachweis)	Grapevine Fanleaf Virus (GFLV), Arabis Mosaic Virus (ArMV), Strawberry Latent Ringspot Virus (SLRV), Tomato Ringspot Virus (TRSV), Tomato Blackring Ringspot Virus (TBRSV), Raspberry Ringspot Virus (RRV)-Isolat von Rebe und Kirsche, Grapevine Fleck Virus (GFkV), Grapevine Virus A (GVA), Grapevine Leafroll Virus (GLRaV) 1, 2, 3, 5, 6
Indexing mit Indikatorreben	Grapevine Fleck Virus, Adernnekrose, Blattrollen, Rugose Wood, Mauke
PCR-Nachweis (DNA-Vervielfältigung)	Mauke